

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)

26 (25.6.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798584](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798584)

Oldenburgische Blätter.

N^o 26.

Dienstag, den 25. Juni.

1844.

Ueber den Bau der Fußpfade und Kunststraßen, vorzüglich in der Marsch.

Während in unserer Zeit gar Vieles ins Leben tritt, an dessen Möglichkeit und Ausführbarkeit man früher verzweifelte, ziehen jetzt besonders die beiden, in der Ueberschrift dieses Aufsatzes erwähnten Gegenstände die Aufmerksamkeit auf sich. Die Sache ist ziemlich neu, und entbehrt daher noch häufig der Erfahrungen, welche den Fortschritt derselben mit der nothwendigen Sicherheit sowohl vor Geldversplitterungen als vor unhaltbaren Bauten bewahren könnten. Dies ist vorzüglich bei dem Bau der Fußpfade der Fall, wo jede Commune baut, wie sie will und kann, und dabei häufig nach den dazu disponiblen Mitteln und den am nächsten zur Hand habenden Materialien sich richtet. Daher ist hierin vor der Hand wohl an keine völlige Uebereinstimmung zu denken, und es dürften verschiedenartige Unternehmungen das Sprichwort bewähren: durch Schaden wird man klug; obwohl das häufig ein sehr hohes Lehrgeld ist. Wenn nun solche Versuche auch wohl in hiesiger Gegend und im hiesigen Amtsdistrict gemacht worden, und dabei Erscheinungen ans Licht getreten sind, welche man früher nicht vermuthete, so erlaubt sich Einsender, welcher schon vor Jahren dabei thätig war, seine Erfahrungen, wie er sie machte, nach seiner Fähigkeit mitzutheilen, wobei er indessen bevoorwortet, daß es nur der interessanten Sache gilt, und er um keinen Preis

Personen zu nahe treten, oder sich Selbstlob beilegen möchte.

Der erste, etwas ins Große gehende derartige Versuch war wohl die Anlage von Hooksiel nach Pakens. Die Materialien, welche man dazu bestimmte, waren hauptsächlich der Abfall von der Schifffahrt, nämlich Ballastsand, Schille und Grant, denn diese konnte man dort bei der ziemlich häufigen Schifffahrt billig haben *). Man kam jedoch in einigen Jahren mit Erfolg nur bis Großwarfen, und es kostete schon bedeutende Anstrengungen, nur bis dort den Pfad in passirbarem Zustand zu erhalten, bis man anfing, allen verfügbaren Steinschutt geklopft aufzufahren. Wenn nun auch in Hooksiel und in der Umgegend dieses Material jährlich in Menge zu haben war, so reichte das doch nicht aus, nur die Reparaturen der fertigen Strecke zu schaffen und das Kirchdorf Pakens zu erreichen, obgleich man noch immer auch Ballastsand, Schille u. dergl. anwendete, bis in der Nähe von Pakens ein landwirthschaftliches Haus abgebrochen wurde und der Eigenthümer desselben sämmtlichen dadurch entstehenden Schutt zu dieser Anlage hergab. So schien denn der Bau vollendet, der übrigens nur etwa $\frac{1}{4}$ Stunde Weges lang ist. Der Pfad geht indeß nördlich

*) Auch zu Aufringersiel benutzte man den Ballast der von England kommenden Schiffe zu Fußpfaden, und wenn ich nicht irre, früher als zu Hooksiel. Es wäre erwünscht, über die Kosten und das Bestehen dieser Pfade Nachrichten zu erhalten.

Der Herausg.



über den Wall von Großwarfen, und ist in den kürzeren Tagen der Sonne, dem Winde aber immer entzogen. Hier war es unmöglich, denselben im Nachwinter, wenn es Nachts froh, bei Tage aber aufthauete, passirbar zu erhalten. Es wurde daher die Strecke 1 1/2 Fuß breit mit plattliegenden hartgebackenen Ziegelsteinen belegt, welche mit Kantsteinen eingefast sind, und nur diese Strecke entspricht jeder Anforderung ohne Reparatur, wogegen die übrige noch immer häufiger Nachfüllungen bedarf.

Seit dieser Anlage hat man nun noch eine kürzere Strecke von Hooßfiel nach der Mühle zum Theil bloß aus geschlagenem Steinschutt angelegt, welche sich besser zu halten scheint, indessen doch noch häufiger Nachfüllungen und Reparaturen bedarf.

Die zweite Anlage dieser Art ist wohl die kleine Strecke von der Schneidemühle bis zur Bleiche bei Zever; sie besteht aus Grant (etwas lehmig) und ist gewiß die wandelbarste von allen. Dem Vernehmen nach wird der Annehmer des daneben liegenden Fahrweges verpflichtet, jährlich 6 Fuder Grant auf diese Strecke von etwa 150 Schritt zu liefern, und liefert, da ihm besonders an einer guten Erhaltung dieses Pfades gelegen ist, immer mehr; im vorigen Sommer soll er sogar 18 Fuder geliefert haben. Gewiß wäre diese Strecke schon längst mit Steinen belegt, wenn nicht dieser Aufwand, so weit die Mittel dazu disponibel sind, so unverhältnißmäßig groß gegen den zu erreichenden Zweck wäre. Wenn ich nicht irre, wird diese Anlage von der Stadt Zever erhalten.

Nach Mittheilung dieser Beobachtungen glaube ich behaupten zu können, daß Grant, Sand u. s. w. nur in wirklichen Sandgegenden oder in sandigem Klei anwendbar ist, daß aber in schwerem Klei oder Knicboden Fußpfade nur aus Ziegelsteinen gebauet werden dürfen.

Diese Bauart ist im Kirchspiele Waddewarden nun zur Anwendung gekommen, und in den 7 Jahren, während welches der Fall ist, mögen etwa 30000 Stück Ziegelsteine verbraucht sein. Es ist schon seit Jahren an einem Regulativ gearbeitet, wornach kein Einwohner sich einem gewissen Naturaldienste oder einem kleinen bestimmten Geldbeitrage entziehen konnte;

das Regulativ war bald fertig, auch von dem größten Theile der Einwohner unterschrieben, aber Einige verweigerten jede Theilnahme. Das waren nämlich solche, über deren Grundstücke kein Fußpfad geht, und die, da nach der höheren Entscheidung nur der Grundbesitzer, über dessen Land ein Pfad geht, solchen mit Bündeln u. belegen muß, sich als von der Verpflichtung zur Erhaltung der Fußwege frei betrachten, die also, wenn nicht das Gemeinwohl ihre Theilnahme erregt, gar kein Interesse bei der Sache haben. Zu verkennen ist dabei nicht, daß die Herren Beamten von Anfang an sich alle mögliche Mühe gaben, die Sache zu fördern, und es soll jetzt *) dahin gediehen sein, daß das Regulativ der Großherzogl. Regierung zur Genehmigung producir werden kann.

Es giebt im Kirchspiel Waddewarden viele Arten, Fußpfade zu construiren; man streckt sich gewissermaßen nach der Decke. Es giebt deren von 2 1/2 Fuß bis zu 10 Zoll Breite herab, je nach der Wichtigkeit der Passage, und alle halten sich verhältnißmäßig gleich gut. Nur diejenigen halten sich im Anfange nicht, welche auf bisher begrünzte Stellen gelegt werden, wo der Boden sich noch nicht bedichtet hat; da jedoch das Material bleibt, so ist das Umlegen desselben keine schwierige Sache und erfordert nur etwas Sand.

Die Anlegung der verschiedenen Strecken verbreitet sich über das ganze Kirchspiel, bald hie, bald da, wo es am nothwendigsten ist, so daß sich kein Theil über Vernachlässigung beklagen und das Interesse an der Sache verlieren kann. Dieses hat daher auch während der Zeit mehr zu- als abgenommen, deswegen ist denn auch bis jetzt für Fuhren u. dergl. Nichts bezahlt, und bis jetzt hat sich Keiner geweigert, solche unentgeltlich zu verrichten.

In den Kirchspielen Palens, Wuppels

*) Dieser Aufsatz ist schon im Anfange dieses Jahres eingekandt, und zufällige Umstände haben der Druck bis jetzt verzögert. Das bitte ich auch bei Dem zu berücksichtigen, was weiter unten vom Chausseebau gesagt wird. Etwaige Berichtigungen oder Zusätze von dem Verfasser selbst oder Anderen werde ich aber unverweilt abdrucken lassen. -- Der Herausgeber.

und Oldorf sind bedeutende Strecken jedoch nur von Steinen gelegt, auch sind im Amte Lettens und dem Vernehmen nach auch im Butjadingerlande bedeutende Anstrengungen für Sandpfade gemacht. Wer wollte diesen Unternehmungen nicht den besten Fortgang, das beste Bestehen wünschen? Es wäre aber traurig, wenn eine Commune mit solchen Anlagen sich dermaßen überladen könnte, daß es bei weniger günstigen Umständen, als den jetzigen, ihr unmöglich würde, solche im Stande zu erhalten, denn bekanntlich lähmt das häufige Repariren und Nachfüllen der vorhandenen Strecken schon jetzt die Fortschritte, indem es einen großen Theil der vorhandenen Mittel in Anspruch nimmt. Ein großes Verderben dieser Pfade im schweren Klei ist nämlich, daß dieser Klei an den Füßen auf den Pfad getragen wird, worauf dann Sand, Grant und sogar geschlagene Steine sich darin ballen, beim nothwendigen Wegschaffen des Kleis aber nicht davon gesondert werden können.

Der Chausseebau in den Marschgegenden ist bei weitem noch wichtiger und erfordert eine Kenntniß des Terrains und der Bodenart, ohne welche man die Anlage leicht in eine Gegend bringen kann, die man nach jahrelanger Arbeit und unverhältnißmäßig hohen Kosten dennoch am Ende wieder verlassen muß. Bei der Bestimmung der Richtung der jetzt in Arbeit genommenen Chaussee von Blauhand aus begiebt man jedenfalls, wenn man den Fahrweg verläßt, sich auf ein solches gefährliches Terrain. Bei Ellenserdammersiel waren durch die Fluth von 1825 sehr bedeutende Moorklumpen herausgespült, also besteht dort der Untergrund aus Moor. Fährt man von der sogenannten »weißen Treppe« nach Steinhäusen, so bewegt sich das Wasser in den Gräben; ein Zeichen, daß hier das Moor schon höher liegt; im sogenannten »Wischlande« zwischen Steinhäusen und Driefel ist das Moor nur mit etwa 1 Fuß Klei bedeckt. Würde nun die Chaussee durch eine solche, nur mit einer dünnen Kleidecke versehene Gegend gelegt, so würde das Material zu der nothwendigen bedeutenden Erhöhung mit einem ansehnlichen Aufwande von Zeit und Kosten aus der Ferne herbeigeschafft werden müssen, und

wollte man auch den Kostenaufwand nicht berücksichtigen, so wäre doch die verlorene Zeit durch kein Opfer wieder zu ersetzen. Ja es können sich auf dieser Linie solche Schwierigkeiten und Hindernisse finden, daß in weit kürzerer Zeit und weit billiger der Fahrweg über Steinhäuseriel mit einer Nebenbahn von dort nach Betel herzustellen sein dürfte. Und dieses möchte daher in jedem Fall vorzuziehen sein, da man doch, wenn die Chaussee ihrer Absicht entsprechen soll, im entgegengesetzten Falle eine Nebenbahn nach Steinhäuseriel anlegen muß.

Fährt man von Blauhand nach Steinhäuseriel in einer nur etwas regneten Zeit, wenn die Gräben in Wangerland noch fast wasserleer sind, so gleicht die dortige Gegend fast einem See. Wird man über diesen moorigen Untergrund dämmen, so wird der Damm vermittelst seiner Schwere durchs Moor sinken und bedeutende Nachhöhungen erfordern, und wenn ich auch den Einwohnern von Bockhorn und Betel diese Chaussee von Herzen wünsche, so kann ich doch nicht umhin, zur möglichsten Vorsicht bei einer so gefährlichen Unternehmung dringendst zu rathen. Wir sehen ja bei Ellenserdammer, welche Masse von Geld und Zeit durch eine solche Anlage auf einen kleinen Fleck verwendet werden kann. Wenn die Chaussee über den Damm gelegt wird, so wird dieselbe wegen Einsenkung und Schwindung der zum Theil aus bedeutender Tiefe heraufgeholtten, zum Theil moorigen Erde oft umgelegt werden müssen. Der Nebenweg, welcher den Grodenweg mit der Chaussee verbinden soll, wird, wenn ihm nicht eine bedeutende Decke von guter Kleierde gegeben wird, erst nach vielen Jahren bei nasser Witterung fahrbar werden. Dazu kommt, daß durch diese Begradigung, welche dem Vernehmen nach 6 bis 7000 R kosten wird, der Weg nur etwa 100 Schritt abgekürzt wird. Das erinnert unwillkürlicher Weise an die Kolke zu Horummersiel, Hodenstiefersiel und Ellenserdammersiel, deren Durchdämmung des ersteren 6000 R , des zweiten 3000 R und des letzteren dem Vernehmen nach gar 30000 R gekostet, so daß sie mit Zinsen und Kosten den Interessenten auf etwa 60000 R zu stehen kamen.

Ferner behaupten viele Einwohner des Kirchspiels Sande, denen man wohl einige Sachkenntnisse zutrauen darf, der dortige Boden sei sehr fest und dabei Wasser durchlassend; es sei also unter diesen Umständen unnöthig gewesen, denselben auf eine Tiefe von 2 bis 2½ Fuß auszugraben und mit Sand auszufüllen, den man das Fuder mit 36 % Gold bezahlen mußte. Sie meinen, dabei hätten mehrere Tausend Thaler erspart werden können.

Endlich sagt das Gerücht, mehrere Ziegelfabrikanten hätten sich erboten, Contracte abzuschließen, wodurch sie die Lieferung einer bedeutenderen Menge Steine auf mehrere Jahre übernähmen. Sie hätten darnach ihre Ziegeleien vergrößern oder ausdehnen wollen, allein keine Zusage erhalten können. Wäre das wirklich der Fall, so würden die nach N^o 101 der Neuen Blätter für Stadt und Land vom v. J. dem raschen Fortschritte des Baues entgegenstehenden Haupthindernisse durch Abschluß eines solchen Contracts und eine angemessene Dekonomie zu beseitigen gewesen sein.

D möchte Deutschlands Erlösungswort, das Blücher'sche »Vorwärts« in unserem Vaterlande nie, nie verhallen, aber möchte es stets mit Blücher'scher Sachkenntniß und Umsicht vergesellschaftet sein!

Ueber Actiengesellschaften.

In neuerer Zeit, wo, auch in unserem Lande, sich ein regeres Leben in der Industrie entfaltet, haben sich häufig auf Actien gegründete Gesellschaften zum Betriebe industrieller Unternehmungen gebildet, deren Umfang die Kräfte des Einzelnen oder Einzelner übersteigen. So haben sich auch in unserem Lande mehrere Actiengesellschaften gebildet, vorzugsweise zum Betriebe der Fischerei, wie die desfallsigen Gesellschaften im Stedingerlande und in Elsfleth und die eingeleitete oldenburgische Südsee-Fischerei-Compagnie, welche leider bis jetzt nicht zur eigentlichen Constituirung gekommen ist.

Die Bildung derartiger Actiengesellschaften ist, so viel uns bekannt, hieselbst an keine gesetzliche Vorschriften gebunden, und es wird auch eine oberliche Genehmigung derselben eben so wenig wie die anderer Gesellschaften für ein bestimmtes Unternehmen nothwendig sein, wenn nicht die Erreichung des Gesellschaftszwecks eben an eine oberliche Concession gebunden ist, so daß auch der einzelne Privatmann dieselbe einzuholen verpflichtet wäre. Es haben daher auch einzelne Actiengesellschaften dem Vernehmen nach die Einholung der oberlichen Genehmigung nicht für nothwendig gehalten, während andere darum nachgesucht zu haben scheinen, wie z. B. die ältere Stedinger Compagnie, und auch in den Statuten der Südsee-Fischerei-Compagnie ist der Einholung der Genehmigung der Oberbehörde gedacht.

Wenn nun auch die oberliche Genehmigung oder die Beobachtung anderer Vorschriften bei der Bildung der Actiengesellschaften nicht vorgeschrieben ist, so scheint uns dieselbe bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen Natur einer Actiengesellschaft von der einer andern Gesellschaft (Compagnie) doch von dem größten Interesse zu sein. Diese Unterschiede, wie sie aus der Natur der Sache folgen und durch das Herkommen und die Particular-Gesetzgebung bestätigt oder anerkannt sind, hier alle einzeln hervorzuheben und zu begründen, dürfte hier nicht der Ort sein, doch können wir nicht umhin, auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, daß nämlich bei einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft jeder Theilnehmer mit seinem ganzen Vermögen für die auf seinen Gesellschafts-Anteil fallende Verbindlichkeit haftet, während bei Actiengesellschaften die Theilnehmer oder Actionaire nicht weiter haften, als die Statuten sie verpflichten, und für die Schulden der Gesellschaft nur das Vermögen derselben, nicht das der einzelnen Actionaire haften. Ob nun diese, wie nicht zu verkennen ist, äußerst wichtige Eigenthümlichkeit der Actiengesellschaft ohne eine oberliche Bestätigung derselben von den Gerichten werde anerkannt werden, dürfte mindestens zu bezweifeln, und daher, wie oben erwähnt, die Einholung jener Genehmigung und Bestätigung sehr zu empfehlen sein.

Wenn aber auch, wie oben angedeutet, hier nicht der Ort ist, die Eigenthümlichkeiten der Actiengesellschaften einzeln hervorzuheben und zu begründen, so glauben wir doch, daß es im Interesse jedes Theilnehmers solcher Actiengesellschaften liege, davon unterrichtet zu sein, wie es bei der Entwerfung von Statuten derartiger Vereinigungen zweckmäßig sein wird, sich nicht zu sehr von den allgemeinen Principien zu entfernen. Wir glauben daher im wohlverstandenen Interesse des Publikums zu handeln, wenn wir als eine Zusammenstellung der Eigenthümlichkeiten der Actiengesellschaften das unterm 9. Nov. v. J. erlassene Preussische Gesetz über Actiengesellschaften, unseres Wissens zugleich die neueste desfallige gesetzliche Bestimmung, wie solche in N^o 97 der Börsen-Nachrichten der Ostsee *) mitgetheilt ist, hier folgen zu lassen.

Gesetz über die Actien-Gesellschaften.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Actien-Gesellschaften mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten

*) Wir erlauben uns zugleich, die „Börsen-Nachrichten der Ostsee“, welche bei Hesseland in Stettin unter Redaction von A. Altwater erscheinen, als ein „allgemeines Journal für Handel und Industrie, für materielle und geistige Interessen“ der Aufmerksamkeit der Leser dieser Blätter um so mehr zu empfehlen, als dieselben die den unsrigen entsprechenden Interessen der Ostsee-Provinzen in Beziehung auf Handel, Schiffahrt und Landwirtschaft in einer dem Geiste des Zollvereinsblattes nicht immer hulldigenden Weise besprechen. Die Reichhaltigkeit dieses Blattes möge der Inhalt der gerade vor uns liegenden N^o 97 bezeugen, welche größere und kleinere Aufsätze unter folgenden Ueberschriften enthält: Die Ausverkäufe und die Messe. — Die Boden-Production und die Fabrik-Production. — Die persönliche Haft als Executionsmittel. — Ueber freiwillige Waarenschauen im deutschen Zoll- und Handelsverein. — Der Credit und seine zeitgemäße Organisation. Dritter Artikel. Vom hypothekarischen Credit und seinen Formen. — Veröffentlichung der Stadt-Verordneten-Versammlungen. — Die höheren Preise der Flußschiffe. — Der Schreib-Unterricht sonst und jetzt. — Ueber Seinpflaster und Trottoirs. — Gesetz über die Actien-Gesellschaften. — Handelsberichte. — Eisenbahnen. — Frachtbriefe. — Schiffsnachrichten. — Anoncen. Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwei Nummern zu wenigstens einem Bogen und wenigstens drei Beilagen an drei verschiedenen Tagen. Der Preis ist für Preußen jährlich 7 ₰.

können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muß insbesondere bestimmen:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens und ob derselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
- 3) die Höhe des Grund-Capitals, so wie der einzelnen Actien, und ob diese auf jeden Inhaber oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
- 4) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz (§. 24) aufzunehmen ist;
- 5) die Art der Vertretung und die Formen der Legitimation für die Vertreter;
- 6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
- 7) die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
- 8) die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;
- 9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen;

§. 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Regierung ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, oder sind derselben, über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden,

oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert,

so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrages nicht bloß im Amtsblatt, sondern auch in der Gesetz-Sammlung erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§. 4. Jede Verlängerung oder Veränderung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, so wie der im §. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Actien-Gesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Beteiligten ausdrückt, sondern ist nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet worden, zu benennen.

§. 6. Die Concession einer Actien-Gesellschaft kann vom Landesherrn, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt sich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter.

§. 7. Macht sich eine Gesellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ohne Entschädigung ihres Rechts verlustig.

Die Aufhebung dieses Rechts kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen.

II. Rechtsverhältnisse der Actien-Gesellschaften und der Actionaire,

1) im Allgemeinen.

§. 8. Actien-Gesellschaften erlangen durch die Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen und insbesondere das Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 9. Die Actien-Gesellschaften, welche auf Gewerbe- und Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen sie Wechsel-Verbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselproceß zulässig, die Execution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft Statt.

An Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet.

§. 10. So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Actionaire gegen einander keine besondere Bestimmungen enthält, kommen die am

Sitze der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge zur Anwendung.

2) Actien auf den Inhaber.

§. 11. Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, so darf

1) die Ausgabe der Actien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig dürfen über die geleisteten Partial-Zahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden;

2) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung für 40 Proc. des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;

3) ob und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent die Uebertragung der aus der geleisteten Zahlung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

3) Actien auf bestimmte Inhaber.

§. 12. Werden Actien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung derselben nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Actie auf einen Andern über, so ist dieser zur Vermerkung im Actienbuche anzumelden.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche unterzeichnet sind.

§. 13. So lange der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig entrichtet hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreiet, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis

dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet.

4) Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Actien.

§. 14. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst Statt findenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 15. Kein Actionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den Nominalbetrag der Actie; er kann aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16. Der Actionair tritt für seine Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, so weit der Betrag der Actie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grund-Capital nicht durch Zurückzahlung an die Actionaire verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen, im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Vom letzteren Zeitpunkte an darf unter die Actionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach dem Jahresabschluß sich an Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden.

§. 18. Bei entstehender Insolvenz der Gesellschaft sind die Actionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

(Der Schluß folgt.)

Landwirthschaftliche Aufgabe.

Wenn auch jeder denkende Landmann weiß, daß Boden und Düngung, Bestellung und Saaten neben einer günstigen Witterung die Factoren zu einem gesegneten Ertrage im Allgemeinen bilden, so stellt sich doch dabei im Einzelnen noch Manches in Frage. Unter diesem möchte ich diesmal die Fruchtfolge berühren.

Man hat zwar über diesen Gegenstand die allgemeine Regel, mit Halm-, Hack- und Blattfrüchten gehörig zu wechseln, allein nicht jede Blatt- und nicht jede Halmfrucht zeigt sich in der Folge gleich empfehlungswerth. So wächst z. B. Kohl nach Erbsen weit besser als nach großen Bohnen, und auf Kartoffelnlande gedeiht er nur schlecht, obwohl beide Fruchtarten weit auseinander liegen. Auch geräth Winterweizen nach Kartoffeln gut, während die Gerste eine neue Düngung will; und doch ist hier in beiden Fällen Wechsel zwischen Halm- und Hackfrucht. Eben so verlangt die Kartoffel Wechsel im Boden; Möhren (Wurzeln), Bittbohnen, Zwiebeln, Taback u. a. m. bringen dagegen, Jahr aus Jahr ein, immer auf demselben Fleck gebaut, einen immer reicheren Ertrag.

Was hier hauptsächlich von Gartenfrüchten gesagt worden, das findet sich auch bei den Feldfrüchten. So hat z. B. ein gedüngtes Haferfeld in zweiter Saat nur mittelmäßigen Roggen, wenn man diesen ohne Mittelfrucht, also unmittelbar darauf folgen läßt, während ein gedüngter Roggenacker auch noch immer guten Hafer giebt. Nimmt man aber nach einem Haferbestande eine Besäung mit Klee, wenn auch nur auf Monate, oder mit Spörgel, wenn derselbe auch abgefüttert wird, so daß also die Roggenfaat auf diese Weise um eins hinausrückt, so soll dennoch diese Frucht besser gedeihen, als in unmittelbarer Folge.

Das veranlaßt mich im Interesse aller Ackerbauer zu dem Wunsche, daß über diesen Gegenstand eine zuverlässige Belehrung ermittelt, und wenn zweckmäßig befunden, in einer besonderen Schrift zum Gemeingut gemacht werde. — Wenn



in dieser Schrift die Arten der unter die Gattungsbegriffe gefaßten Hack-, Halm- und Blattfrüchte möglichst ausführlich aufgeführt würden, so hieße das wohl nur, sich nach dem Fassungsvermögen vieler Ackerbauer accommodiren.

Die Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft, welcher dieser Wunsch vorgetragen ist, wird, um ihrerseits zur Erfüllung desselben beizutragen, denselben zu einem der Gegenstände ihrer Verhandlungen in der auf den 9. Octbr. 1844 fallenden Generalversammlung machen. Dabei wird es ihr aber angenehm sein, wenn auch Nichtmitglieder dieser Gesellschaft ihre Gedanken darüber mittheilen und solche vor gedachtem Termin »an den Herausgeber der Oldenburgischen Blätter« einsenden wollen. Sollte in irgend einem landwirthschaftlichen Werke eine Anweisung, wie sie hier gewünscht wird, enthalten sein, und man solches mit Ueberzeugung empfehlen können, so bitte ich um Angabe desselben, wo möglich mit einer kurzen, motivirten Beurtheilung dieser Anweisung.

Strackerjan.

Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen &c. Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westphalens, vom Gemeinheits-Commissair C. H. Nieberding zu Lohne. Zweiter Band. Zweites Heft. Wechta (b. Fauvel) 1844. 128 S. 8. geh. (24 \mathcal{R}).

Es ist lange her, seit wir das Vergnügen hatten, das erste Heft dieses zweiten Bandes

anzuzeigen *); der Herr Verf. entschuldigt das Ausbleiben des gegenwärtigen zweiten Hefts mit Dienst- und anderen dringenden Geschäften, welche die Ausarbeitung desselben verhindert haben. Er hofft, daß eine solche Verhinderung nicht wieder eintrete, und sollen die Hefte, wie angekündigt, vierteljährlich erscheinen.

Das zweite Heft führt die Geschichte der Grafen im Allgemeinen, bis zum Fall Heinrichs des Löwen fort, und beginnt dann mit der Geschichte des deutschen Adels. »Im nächsten Hefte wird,« sagt der Hr. Verf. »die Geschichte des niedern Adels, seiner Burgen und der adelichen Güter unserer Gegend folgen, vielleicht auch schon der Anfang der Geschichte des Burgmanns-Collegiums zu Wechta.«

Von Herzen wünschen wir ihm Muße, Gesundheit und Muth zur Vollenbung seines so gründlichen als mühsamen Werks.

Als wir auf der ersten Seite dieses Hefts (S. 129) lasen, was von dem verächtlichen Zustande der niedern Geistlichkeit im eilften Jahrhundert angeführt wird, und zwar wie der Hausgeistliche auf der Jagd nicht selten die Hunde führen mußte, da fiel es uns ein, daß noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts mehreren Predigern in der Herrschaft Fever die Verpflichtung oblag, junge Jagdhunde für die Herrschaft aufzufüttern, und daß diese Verpflichtung erst vor etwa zwanzig Jahren aufgehoben wurde.

Es möchte nicht uninteressant sein, zu wissen, woher diese Verpflichtung rührte. Aus dem eilften Jahrhundert kann sie wohl nicht stammen, denn damals gab es wenigstens in Fever noch keine Herrschaften.

*) 1842, N^o 10.